



Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport

Anleitung für die korrekte Beantragung einer waffenrechtliche Befürwortung

Voraussetzungen:

1. Mitgliedschaft im VdRBw mindestens ein Jahr sowie Bedürfnis nach § 14 Abs 3 WaffG (ab 3. Kurzwaffe, ab 4. halbautomatisches Sportgewehr)
2. Sollten Sie mit Ihren Mitgliedsbeiträgen beim Reservistenverband oder mit der Umlage in der RAG im Rückstand sein, so ist es erforderlich, diesen vor der Beantragung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses auszugleichen.
3. Waffenrechtliche Bedürfnisanträge werden nur für Waffen, die den Disziplinen der Schießsportordnung des Reservistenverbandes entsprechen, bearbeitet
4. Regelmäßige Teilnahme am Schießbetrieb (regelmäßig ist entweder: 12 Schießtage im Jahr – jeden Monat einmal oder 18 Schießtage unregelmäßig in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung)

Es muss der gesamte Zeitraum zum Stichtag des Antrags (z.B. April – März) abgedeckt sein.

Weiterhin werden nur maximal zwei Fehlmonate akzeptiert. und maximal zwei „Doppeltermine“ (Kurz- und Langwaffendisziplin an einem Schießtag) anerkannt.
5. Es werden nur Nachweise von RAG-Schießveranstaltungen des Reservistenverbandes auf genehmigten RAG-Schießständen (Mitbenutzungsvereinbarung) und Standortschießanlagen anerkannt.

Schießnachweise anderer Schießsportverbände sowie dienstliche Schießen der Bundeswehr dürfen nicht anerkannt werden.
6. Ein Leistungsnachweis (Wettkampfergebnisse) ist nur bei einem „erweiterten Bedürfnis“ nach § 14 Abs. 3 WaffG notwendig. Maßgebend ist hierbei die so genannte „80%-Regel“ (siehe Schießsportordnung – Vorbemerkungen zu Kapitel 8 bzw. Kapitel 9) in Abhängigkeit zur beantragten Waffenart (Kurzwaffe oder Halbautomat). Der Nachweis erfolgt durch Ergebnisliste

RAG-Mitglied:

- Besorgt sich den Waffenrechtlichen Erlaubnis-Antrag bei der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde (bzw. aus dem Internetportal des zuständigen Ordnungsamtes) und füllt diesen aus.
- Lässt sich von seinem RAG-Vorsitzenden die Formblätter: Laufzettel, Bedürfnisantrag und Nachweis der Schießtage mailen und füllt sie mit dem Computer aus (soweit er kann)
- Die Formblätter (Waffenrechtlichen Erlaubnis - Antrag- Original, Laufzettel, Bedürfnisantrag und Nachweis der Schießtage – Kopie des Schießbuchs) sowie den Sachkundenachweis – Kopie (nur bei Erstantrag innerhalb des VdRBw S-H) und die vorhandenen WBK(n) – Kopie sowie 10 € Ausgabenpauschale, übergibt er seinem RAG-Vorsitzenden.
- Bitte die Adresse/Ansprechpartner der zuständigen Behörde beifügen.



RAG-Vorsitzender:

- Nimmt eine Vorprüfung der eingereichten Antragsunterlagen vor auf
 - o Vollständigkeit, Richtigkeit, gute Lesbarkeit der Formulare (Kopien)
 - o Vollzähligkeit der Unterlagen
- Abfrage der Verbandsmitgliedschaft und der Beitragszahlung beim zust. KreisOrgLtr (fernmündlich oder per email)
- Bestätigung der Schießtage, ggf. der Wettkampfergebnisse sowie der Angaben auf dem Bedürfnisantrag und Mitzeichnung auf dem Laufzettel
- Wenn die rechtlichen Voraussetzungen, für die WBK-Erteilung bzw. – Erweiterung aus Sicht des RAG Vorsitzenden erfüllt sind, leitet er die Unterlagen er an den Kreisschießsport-Verantwortlichen weiter

Kreisschießsport-Verantwortlichen:

- Nimmt eine Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen vor auf
 - o Vollständigkeit, Richtigkeit, gute Lesbarkeit der Formulare (Kopien)
 - o Vollzähligkeit der Unterlagen
- Sind alle Voraussetzungen erfüllt, leitet er (nach Bestätigung auf dem Formblatt) die Unterlagen er an den Landesschießsport-Verantwortlichen weiter

Landesschießsport-Verantwortlicher/ Bundesschießsport-Verantwortlicher

- Prüft und bestätigt den Antrag mit Unterzeichnung und Stempelung des Bedürfnisantrags
- Handelt es sich bei der beantragten Waffe um eine Waffe nach § 14 Abs. 3 WaffG, so übersendet der Landesbeauftragte den Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen im Falle seiner Zustimmung zuständigkeitshalber an den Bundesbeauftragten für den Schießsport, mit der Bitte den Vordruck (Beilage 5 VdRBw), auszufüllen, zu unterzeichnen und abzustempeln.
- Nach Unterzeichnung und Abstempelung des entsprechenden VdRBw- Vordrucks übersendet der Landesschießsport-Verantwortliche / Bundesschießsport-Verantwortliche diesen Antrag mit dem von ihm unterzeichneten Befürwortungsvordruck direkt an die zuständige Ordnungsbehörde
- Der Antragsteller wird hiervon in Kenntnis gesetzt.
- Können der Landesschießsport-Verantwortliche bzw. der Bundesschießsport-Verantwortliche für den Schießsport den Antrag des RAG-Mitglieds nicht befürworten, so senden sie den Antrag mit einer entsprechenden Begründung an den Antragsteller zurück (Vermeidung von Verwaltungskosten bei zu erwartender Versagung).